

BESCHLOSSENE ANTRÄGE

- | | |
|--|---|
| 1. Anträge zur Änderung des Grundsatzprogramms | 1 |
| 2. Anträge zur Änderung der Geschäftsordnung der LDK | 4 |

Mehr zur 118. LDK der LSV NRW im LDK-Archiv des Webauftritts:
<http://lsvnrw.de/ldk/archiv/#118>

1. Anträge zur Änderung des Grundsatzprogramms

Ä3 an das GP: Förderschulen (geändert durch Ä1 und Ä2)

Die 118. Landesdelegiertenkonferenz möge beschließen, dass im Grundsatzprogramm, Paragraph 2, Absatz 1, Gesamtschule, am Ende der Forderung zur IGGs folgendes eingefügt werden soll: „Solange die Forderung von direkt Betroffenen nach Förderschulen noch existiert, wird deren Auflösung nicht weiter gefordert.“

Ä4 an das GP: Bildungsziele

Die 118. LDK möge beschließen, den folgenden Satz im Grundsatzprogramm hinter dem Punkt „Recht auf allgemeine Bildung“ hinter dem Satz „Ziel der Bildung muss es sein, die SchülerInnen zu mündigen, demokratisch denkenden und handelnden BürgerInnen zu erziehen“ aufzunehmen:

„In der Landesverfassung von NRW steht unter dem Punkt „Bildungsziele“ immer noch die Formulierung, SchülerInnen müssten zur „Ehrfurcht vor Gott“ (Art. 7 Abs. 1) und „zur Liebe [...] von Volk und Heimat“ (Art.7 Abs.2) erzogen werden. Wir sehen diese Bildungsziele als veraltet an und fordern eine Streichung dieser Punkte.“

Ä9 an das GP: Berufliche Bildung

Die 118. Landesdelegiertenkonferenz möge beschließen, aus dem Punkt 10 des Grundsatzprogramms „Berufliche Bildung“ den Satz „Diese Berufskollegs verkommen immer mehr zu Verwahranstalten von angeblich nicht vermittelbaren Jugendlichen.“ zu streichen.

Ä10 an das GP: Gemischte Klassen

Die 118. Landesdelegiertenkonferenz möge beschließen, im Grundsatzprogramm in Paragraph 5 Absatz 2, „Methoden wie Ghettoisierung, Klassen ausschließlich für MigrantInnen oder innerhalb der Einwanderungspolitik“ zu streichen.

Ä11 an das GP: Auffangklassen

Die 118. Landesdelegiertenkonferenz möge beschließen, dass im Grundsatzprogramm unter V. 6. nach „... MigrantInnenkindern und Behinderten fördern.“ folgendes einzufügen:
„Auffangklassen (= Internationale Förderklassen (IFK)) sollen die SchülerInnen mit umfangreichen Mitteln fördern. Die Integration in Regelklassen soll möglichst schnell gewährleistet werden.“

Ä13 an das GP: Finanzierung der Arbeit von SchülerInnenvertretungen auf Schul- und Bezirksebene

Die 118. LDK möge beschließen, dass unter dem Titel „Finanzierung von SV- und BSV-Arbeit“ der folgende Absatz im Abschnitt III als Punkt 10. in das Grundsatzprogramm der LSV NRW eingefügt wird:

„Die derzeitige Finanzierung der Arbeit von SchülerInnenvertretungen und BezirksschülerInnenvertretungen in NRW ist völlig unzureichend. Die meisten SchülerInnenvertretungen in NRW erhalten weder freiwillige Zuwendungen vom Schulträger noch Spenden von Dritten und werden auf diese Weise massiv an ihrer Arbeit gehindert. Durch die mangelhafte Finanzierung der SVen sind diese häufig mit selbstorganisierten Finanzierungsprojekten wie Waffeln backen oder dem Organisieren von Spendenläufen beschäftigt, wodurch die gesetzlich vorgesehene inhaltliche Mitarbeit in den Mitwirkungsgruppen der Schulen und die Förderung der fachlichen und kulturellen Interessen der SchülerInnen häufig auf der Strecke bleiben. Finden nicht einmal Finanzierungsprojekte statt, so ist die Arbeit der SVen an den Schulen oft unmöglich.

Auf der Bezirksebene ist die Situation sogar noch erschreckender: Die finanziellen Zuwendungen vom Land NRW im Rahmen der institutionellen Förderung bewegen sich oft noch unterhalb der sehr geringen Maximalsumme von 300,- € pro Halbjahr und decken nicht einmal die Papier- und Portokosten für die Einladungen zu einer einzigen Bezirksdelegiertenkonferenz ab. Anträge auf die Förderung von Projekten werden fast immer mit einem knappen Verweis auf die angespannte Haushaltslage abgewiesen, obwohl es sich selbst bei weitreichenden Anträgen im Verhältnis zum Landeshaushalt um lächerliche Beträge handelt, und vor Kurzem wurde sogar die Erstattung für Verpflegungskosten auf BDKen eingestellt. Hier muss die Landesregierung dringend umlenken!

Manche BSVen haben die Möglichkeit, auf andere Geldquellen wie z.B. die örtlichen Stadtjugendringe zuzugreifen, dies ist jedoch bei weitem nicht überall der Fall. Ohne ausreichende finanzielle Mittel ist eine sinnvolle und schülerInnenorientierte BSV-Arbeit jedoch nicht möglich und die Bemühungen engagierter SchülerInnen verlaufen im Sande. Diese Umstände führen nicht zuletzt auch dazu, dass die BSVen in vielen Städten und Kreisen nicht existieren oder vom Landesvorstand regelmäßig neu gegründet werden müssen. Letztlich sorgt die Finanzpolitik des Landes NRW also dafür, dass das schul- und bildungspolitische Engagement der SchülerInnenschaft verhindert wird und der gesetzlich vorgesehene Bildungs- und Erziehungsauftrag der Schule, nämlich die Erziehung der Jugend im Geiste der Demokratie, nicht erfüllt werden kann. Ein Land, das seinen in der Landesverfassung vorgesehene Ziele nicht nachkommt und durch permanente Unterfinanzierung die Arbeit der gesetzlich vorgesehenen Interessenvertretungen der SchülerInnen praktisch verhindert, versagt auf ganzer Linie.

Die LandesschülerInnenvertretung NRW fordert deshalb eine deutliche Erhöhung und Ausweitung der finanziellen Unterstützung für die SVen und BSVen NRWs, sowohl im Bereich der institutionellen Förderung als auch im Bereich der Projektförderung. Die Investition in die SchülerInnenvertretungsarbeit und dadurch in die Demokratieerziehung ist elementar wichtig für den Erhalt und die Förderung der demokratischen Gesellschaft und dient somit nicht nur den SchülerInnen, sondern auch unserer Zukunft.“

Ä6 an das GP: Änderungen der Position der LSV NRW im Grundatzpr. III. 1.

Das Grundsatzprogramm der LSV NRW wird unter dem Punkt |||, 1. (Berufsorientierung und -vorbereitung in der Schule) um folgenden Absatz ergänzt:

„Des Weiteren ist die Gründung einer unabhängigen Fachschaft zur Organisation der Berufsorientierung an den jeweiligen Schulen förderlich für die Kommunikation zwischen allen Beteiligten im Binnenraum Schule, aber auch der schulübergreifenden Kommunikation zuträglich.

Die Vorstellung einer großen Auswahl von Berufsfeldern ist außerdem die Grundlage für einen frühen Einstieg in die Berufsorientierung- und Studienwahl. Dieser Einstieg kann durch die Integration der Berufsorientierung in den Lehrplan geeigneter Fächer (wie z.B. Deutsch, Sozialwissenschaften, Politik, etc...) gefördert werden. Die Individualität der Schülerinnen und Schüler steht bei allen verknüpften Bereichen im Vordergrund.“

Ä5 an das GP: Religion und Schule

Im Abschnitt „Religion und Schule“ ist der Text ab dem zweiten Abschnitt (In diesem Zusammenhang...) zu ersetzen durch:

„In diesem Zusammenhang ist der derzeitige Religionsunterricht ein Rückschritt, da er seinen Fokus einzig auf die jeweilige Religion (z.B. Christentum, Judentum, Islam) legt und andere Religionen sowie säkulare Weltansichten nur anschnidet. Das Ersatzfach für den Religionsunterricht muss ein Fach sein, welches dem Menschen und seiner Würde als gesetzgebendem, autonomen Wesen (I. Kant) gerecht wird. Das kann nur die Philosophie sein.

Das Fach Praktische Philosophie entspricht diesen Prinzipien und entwickelt seine Inhalte aus seiner Zweckbestimmung: Werte zu vermitteln, Wissen über Weltreligionen zu vermitteln und den Dialog zwischen ihnen zu fördern, Religionsfreiheit als Privatsache zu verstehen, Einblick in die weiteren philosophischen Disziplinen zu gewähren (z.B. Staatsphilosophie, Ontologie).

Die objektive Betrachtung der Kulturen und Religionen oder allgemein der Wissenschaften ist nicht möglich, wenn SchülerInnen in ihrer Glaubens- und Meinungsfreiheit durch konfessionell einseitigen Unterricht eingeschränkt sind.

Gemäß des Prinzips der Trennung von Staat und Kirche, welches wir einfordern, ist es nicht korrekt, kirchliche VertreterInnen in ihrer Funktion in den Schulausschüssen über die Entwicklung der Schule mitwirken zu lassen.“

2. Anträge zur Änderung der Geschäftsordnung der LDK

G1: Sachdienlicher Hinweis

Die 118. LDK möge beschließen, §1 (3) folgendermaßen zu ändern:

„3. Dem Landesvorstand, Landessekretariat, LandesverbindungslehrerInnen sowie dem/der/den Stellenden eines Antrags während der Beratung des selben kann auf Antrag jederzeit außerhalb der Reihe das Wort erteilt werden, wenn dies aus sachlichen Gründen zur Förderung der Diskussion notwendig ist. Die Entscheidung trifft das Präsidium.“

G2: Nachfragen an den Antragsteller

in §1 der Geschäftsordnung soll ein weiterer Punkt eingefügt werden:

„Antragstellenden wird zur Antwort auf Nachfragen auch außerhalb der Redeliste das Wort erteilt. Dabei darf jede Antwort nur so lange dauern, wie (falls bereits geschehen) durch §2 (5) geregelt. Sobald das Tagespräsidium die Frage beantwortet sieht (oder die Antwort zu einer Für-Rede abschweift), darf das Wort auch während des Redebeitrags wieder entzogen werden.“

G3: Erklärung bei geschlechterspez. Antrag

Die 118. Landesdelegiertenkonferenz möge beschließen, dass in der Geschäftsordnung der LSV NRW der Punkt 6 des §3 um folgenden Satz ergänzt wird:

„Persönliche Erklärungen im Zusammenhang mit der Antragsberatung werden nach der Abstimmung des betreffenden Antrags abgegeben.“